



Richtlinien für akademische Ehrungen gem. § 19 Abs. 2 Z 8 UG

I. Akademische Ehrungen

1. Ehrendoktorat

Die Med Uni Graz kann an Personen die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und/oder sich um die durch die Med Uni Graz zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Med Uni Graz ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

2. Ehrensenatorin oder Ehrensenator

Die Med Uni Graz kann an *hervorragende* Persönlichkeiten *des öffentlichen Lebens*, die sich in besonderem Maße um die Med Uni Graz und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und humanitären Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigem Engagement zu bestehen.

3. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

Die Med Uni Graz kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Med Uni Graz besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. Unter Ausgestaltung soll auch ein ideeller Verdienst zugunsten der Med Uni Graz verstanden werden.

4. Erneuerung akademischer Grade

Die Med Uni Graz kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Med Uni Graz gerechtfertigt ist.

5. Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

Die Med Uni Graz kann wissenschaftlich besonders qualifizierten und angesehenen Persönlichkeiten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Med Uni Graz stehen, in Würdigung ihrer Leistungen eine Honorarprofessur für ein wissenschaftliches Fach verleihen. Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (abgekürzt: „Hon.-Prof.“) der Med Uni Graz zu führen. Der Titel kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen werden. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

II. Sonstige Auszeichnungen

1. Ehrenzeichen (Auenbrugger Ehrenkreuz)

a) Die Med Uni Graz kann an Personen, die sich besondere Verdienste um die Med Uni Graz als Institution erworben haben oder der Med Uni Graz, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen, als sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen.

b) Das Ehrenzeichen der Med Uni Graz heißt „Auenbrugger- Ehrenkreuz der Medizinischen Universität Graz“. Es wird entweder am Band (Halsdekoration) oder als Brustkreuz getragen und besteht aus einem Kreuz mit innenliegendem Medaillon, auf welchem der Aeskulapstab mit Schlange abgebildet ist. Das Band ist rot-weiß-rot.

2. Verdienste

a) Dank- und Anerkennungsurkunde

Die Med Uni Graz kann physischen oder juristischen Personen die die Med Uni Graz inner- oder außeruniversitär entscheidend fördern eine Dank- und Anerkennungsurkunde verleihen.

b) Dank- und Anerkennungsmedaille

Die Med Uni Graz kann für besonderes berufliches Wirken innerhalb der Universität eine Dank- und Anerkennungsmedaille mit Urkunde verleihen.

3. Jahrespreis

a) Die Med Uni Graz kann den „Jahrespreis der Medizinischen Universität Graz“ für herausragende Leistungen von Universitätsangehörigen vergeben. Herausragende Leistungen sind jene, die

- zu deutlichen Kostenersparnissen während eines Rechnungsjahres geführt haben und nachhaltig wirken;
- eine erhebliche organisatorische Vereinfachung oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand hatten;
- eine erhebliche Leistungssteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zur Folge hatten;
- nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Med Uni Graz in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben.

b) Die Auszeichnung kann an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen werden.

4. Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessor/ Universitätsprofessorin

Die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor erfolgt auf Basis der „Richtlinie der Medizinischen Universität Graz betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors“ idgF sowie auf Basis der in der Entschließung des Bundespräsidenten (BGBl II Nr. 261/2002 idgF) festgelegten Erfordernissen.

III. Verleihung des Titels Gastprofessor/Gastprofessorin

1) Das Rektorat kann Personen, die vertraglich an einer externen Institution mit Lehre beauftragt sind und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur Med Uni Graz stehen für das Studienjahr, in dem an der Med Uni Graz Lehre abgehalten wird, den Titel „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ bzw. auf Englisch „Visiting Professor“ verleihen.

2) Voraussetzung für die Verleihung des Titels ist, dass diese Person an einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Institution als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor tätig ist oder facheinschlägig habilitiert ist oder zumindest über eine entsprechende vergleichbare Qualifikation verfügt oder über eine besondere Reputation im jeweiligen Fachbereich verfügt und Bereitschaft zur Lehre während des Aufenthaltes an der Med Uni Graz bekundet.

3) Das Rektorat kann den Titel auf begründeten Antrag des Institutes/der Klinik und mit Zustimmung der jeweiligen Instituts-/Klinikleitung verleihen. Der Antrag ist schriftlich an das Rektorat zu richten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen

Antragsrechte

a) Die Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind begründet und schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, das Rektorat, Mitglieder des Universitätsrats, des Senats oder Rektorats sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

b) Anträge auf Verleihung des Jahrespreises können auch von jeder oder jedem Universitätsangehörigen eingebracht werden.

c) Jedem Antrag ist eine ausführliche Begründung mit curriculum vitae und gegebenenfalls das Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen beizufügen.

Verfahren

a) Der Antrag ist an den Senat bzw. eine dafür vom Senat eingerichtete Stelle wie z.B. Senatskommission oder Senatsbeauftragte oder Senatsbeauftragter für Ehrungen zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

b) Diese Stelle erarbeitet bei Anträgen auf die Verleihung eines Ehrendoktorates unter Beiziehung von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern oder im Zuge von Anträgen auf Verleihung anderer akademischer Ehrungen oder Auszeichnungen

nach Einholung von zwei Stellungnahmen anerkannter Persönlichkeiten, die dem Tätigkeitsfeld der oder des zu Ehrenden nahe stehen, eine Empfehlung an den Senat.

c) Der Senat beschließt über die Verleihung und leitet den Beschluss an das Rektorat weiter.

Verleihung

Die Verleihung einer akademischen Ehrung, eines Ehrenzeichens und des Jahrespreises erfolgt durch das Rektorat in feierlicher Weise, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält eine mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde, die Verleihung ist in das Ehrenbuch der Med Uni Graz einzutragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der Geehrten oder des Geehrten über.

Widerruf

a) Das Rektorat hat verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen auf Grund eines Senatsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Ehrenzeichen und die Urkunde sind einzuziehen und der Widerruf im Ehrenbuch der Universität zu vermerken.

b) Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen für den Wirkungsbereich der Med Uni Graz verliehen wurden.

Finanzierung

Zur Bestreitung der Kosten der Ehrenzeichen und Verleihungsurkunden trifft die Med Uni Graz im Budget Vorsorge.

Durchführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf der akademischen Feiern anlässlich der Verleihung auf Grund dieses Satzungsteiles, werden vom Rektorat gemäß den akademischen Traditionen und dem Selbstverständnis der Med Uni Graz festgelegt.

In Kraft treten

Dieser Satzungsteil tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft und zeitgleich treten die Satzungsteile „Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors (MtBl 38. Stk, RN 138 vom 7.7.2004), „Verleihung des Titels Gastprofessor/Gastprofessorin“ (MtBl 28. Stk, RN 158 vom 5.8.2015) sowie „Richtlinie für akademische Ehrungen gem. § 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002“ (MtBl 38. Stk, RN 137 vom 7.7.2004) außer Kraft.